



HVBG

HVBG-Info 25/1994 vom 09.09.1994, S. 2133 - 2139, DOK 750.11/017-LG

**Regreß - Zur Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen gemäß § 829
BGB - Urteil des LG Frankenthal vom 19.05.1992 - 4 O 136/90**

Regreß - Zur Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen gemäß § 829 BGB;
hier: Urteil des LG Frankenthal (Pfalz) vom 19.05.1992
- 4 O 136/90

Mit dem o.g. Urteil hatte das LG darüber zu entscheiden, ob der Beklagte, der zum Zeitpunkt des Vorfalles noch nicht sieben Jahre alt war, dem Kläger (sieben Jahre alt) zukünftig aus Billigkeitsgründen zum Schadensersatz verpflichtet sei. Die Parteien befanden sich auf dem Nachhauseweg von der Schule, als sie auf ein von der Straße her fast ebenerdig liegendes und daher begehbares Garagendach geklettert waren. Zu dem dazugehörigen Hof hin hatte das Dach auf der anderen Seite eine Höhe von ca. 2,50 m bis 3,00 m. Der Beklagte schubste den Kläger daraufhin vom Dach der Garage, so daß dieser auf den Betonboden fiel und sich eine Fraktur des Schädels im rechten Stirnbereich zuzog. Das LG hat entschieden, daß die Ersatzpflicht nicht gem. §§ 636, 637 Abs. 1 und Abs. 4 RVO ausgeschlossen sei, da kein innerer und äußerer Zusammenhang zwischen Unfall und schulischer Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt mehr gegeben war. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme sei davon auszugehen, daß der Beklagte objektiv eine unerlaubte Handlung i.S. d. § 823 BGB verwirklicht habe. Da Ersatz des dem Kläger eingetretenen Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden könne, habe der Beklagte dem Kläger den diesem entstandenen Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordere. Hierbei seien die gesamten Umstände und die dazugehörigen Verhältnisse der Beteiligten, ihre wirtschaftliche Lage und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Billigkeit müsse danach den Ersatz "fordern" und nicht nur erlauben. Der Ersatzanspruch setze ein wirtschaftliches Gefälle, also erheblich bessere Vermögensverhältnisse des Schädigers voraus. Da der Kläger aufgrund des Unfalls in der vom Sachverständigen festgestellten Form hirngeschädigt mit der Folge von Einbußen im Gedächtnis- und Konzentrationsbereich sei, ergebe sich hieraus bereits das soziale Gefälle zwischen dem Kläger einerseits und dem Beklagten andererseits, da der in dieser Form geschädigte Kläger für sein späteres Leben nicht mehr die Chancen im Leben und im Beruf haben werde, wie dies beim gesunden Beklagten der Fall sei. Das Gericht führte weiterhin aus, daß die Haftung des Beklagten darauf zu beschränken sei, daß diesem nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesgemäßen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht bedarf.

